

## **Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg**

Wegen Ablauf der Amtszeit wird die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg notwendig.

Bewerbungen können bis Montag, dem 10.10.2022 18:00 Uhr eingereicht werden.

### **Die Wahl findet am Sonntag, dem 06. November 2022, statt.**

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Neuwahl statt, bei der neue Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden können.

### **Eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl findet am Sonntag, 27. November 2022, statt.**

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los. Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt 8 Jahre. Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Heidelberg mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Bürgerinnen/Bürger werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, von Unionsbürgerinnen/Unionsbürger zur Feststellung des Wahlrechts die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises sowie eine Versicherung an Eides Statt mit der Angabe der Staatsangehörigkeit zu verlangen.

### **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis:**

Bürgerinnen/Bürger, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Stadtgebiet von Heidelberg verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden nur auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen bzw. erhalten einen Wahlschein.

Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis haben Unionsbürgerinnen/Unionsbürger eine Versicherung an Eides Statt mit der Erklärung nach § 3 Absätze 3 und 4 der Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Vordrucke für die Antragstellung sind in allen Bürgerämtern erhältlich.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am Sonntag, 16. Oktober 2022, beim Bürger- und Ordnungsamt eingehen. Wahlscheine können bis Freitag, 04.11.2022, 18:00 Uhr beim Bürger- und Ordnungsamt beantragt werden.

Heidelberg, 21.09.2022

Jürgen Odszuck  
Erster Bürgermeister